



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/74-Parl/95

Wien, 16. August 1995

 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

 XIX. GP.-NR
 1466 IAB
 1995-08-22

 Parlament
 1017 Wien

ZU

1492/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1492/J-NR/1995 betreffend Artikel 8 B-VG, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und KollegInnen am 23. Juni 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Wird in Ihrem Ressort diese seltsame Ausdrucksweise verwendet?
2. Wenn ja, auf welcher verfassungsgesetzlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlage?
3. Wenn es keine verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Grundlage gibt, sind Sie bereit, eine solche Praxis sofort abzustellen?
4. Welche Gründe stehen gegebenenfalls einer Schreibweise, z.B. Botschafterinnen und Botschafter, Kandidatinnen und Kandidaten, bzw. Kolleginnen und Kollegen etc. in Ihrem Ressort entgegen?

Antwort:

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß der Sprachgebrauch nicht durch juristische Normen festgelegt werden kann. Gesellschaftliche Veränderungen haben immer auch Änderungen der Sprache zur Folge. So hat der Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Frau unter anderem seinen Niederschlag darin gefunden, daß zur geschlechtsneutralen Bezeichnung verschiedene

- 2 -

Endungskonstruktionen geschaffen wurden (etwa -/inn/en, /in, -In, -Innen). Ich stehe einer geschlechtsneutralen Formulierung bestimmter Substantive positiv gegenüber. Schon im Hinblick auf die ökonomische Effizienz der Verwaltung werde ich die Anwendung besonderer Schreibweisen, mit denen die Gleichrangigkeit von Frauen zum Ausdruck gebracht wird, in meinem Ressort nicht kontrollieren.

Die Bundesministerin:

Handwritten signature of E. Gollner in cursive script.